# Laura Krüger

**Von:** Freihube, Dietmar < Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>

**Gesendet:** Freitag, 21. Juni 2024 12:13 **An:** bau-liegenschaftsamt

**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur

Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt, 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst/Anhalt, 2. Änderung des

Flächennutzungsplans Zernitz und 3. Änderung des F

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

**Achtung:** Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur Errichtung

von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadt: Zerbst /Anhalt

Ortsteil:

Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld Aktenzeichen: 21102/02-4690/2024.vBP

Kurzbezeichnung: Zerbst /Anhalt-4690/2024.vBP-WKA Rieselfelder

Vorhaben: 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst/Anhalt, 2. Änderung des

Flächennutzungsplans Zernitz und 3. Änderung des Flächennutzungsplans Straguth

Stadt: Zerbst /Anhalt

Ortsteil:

Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld Aktenzeichen: 21101/00-4691/2024.FNP

Kurzbezeichnung: Zerbst /Anhalt-4691/2024.FNP-12. Änd. Stadt Zerbst, 2. Änd. Zernitz, 3. Änd. Straguth

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der im Parallelverfahren vorzunehmenden Flächennutzungsplanänderungen sollen die auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt vom 10.3.2022 als Nebenanlage zur Produktionsanlage für grünen Wasserstoff genehmigten 7 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von jeweils 6,2 MW und einer Nabenhöhe von 165 Metern (Rotordurchmesser 70 Meter) planungsrechtlich gesichert werden.

Die 7 Anlagenstandorte weisen zu den umliegenden jeweils nächst gelegenen Ortschaften einen Abstand von deutlich mehr als 1.000 m auf. Die Ortschaft Kerchau hat mit einem Abstand von 1.650 m den geringsten Abstand zu einer WEA. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich beläuft sich auf ca. 1.100 Meter.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Belange des Immissionsschutzes, d.h. hier insbesondere Fragen des Lärmschutzes und des Schutzes vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Schatteneinwirkungen, wurden im Genehmigungsverfahren anhand

von Fachgutachten sorgsam geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie der sonstigen emittierenden Anlagen auf dem ehemaligen Flugplatzgelände ausgeschlossen werden können.

An dem am höchsten belasteten Immissionsort am östlichen Siedlungsrand von Strinum beträgt die Gesamtbelastung nachts ca. 38,5 dB(A), wobei die Zusatzbelastung durch die 7 WEA bei 35,8 dB(A) liegt. Der maßgebliche Immissionswert von 45 dB(A) wird deutlich unterschritten

#### Dietmar Freihube Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278 Fax: 0345 514 2512

E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

# Sachsen-Anhalt. #moderndenken

**Der Landrat** 

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Zerbst/Anhalt Bau- und Liegenschaftsamt Schloßfreiheit 12 39261 Zerbst/Anhalt



Mittwoch Geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag 07:00 - 13:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von:

Telefon:

03493/341 620 03493/341 589

Frau Nehl

E-Mail\*:

karolin.nehl@anhalt-bitterfeld.de

Zimmer: 203

Datum 02.07.2024

Datum	und Zeic	hen Ihi	res A	Inschre	bens
03.06	.2024,	Amt	61		

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
Az.: 63-01311-2024-53

Vorhaben

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes Zernitz und
3. Änderung des Flächennutzungsplanes Straguth
hier: Stellungnahme

Grundstück

Zerbst/Anhalt, Zernitz, Straguth,
Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstücke 3/3, 5,
Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 32/1, Flur 17, Flurstücke 37/2, 37/7,
Gemarkung Zernitz, Flur 7, Flurstück 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich zu entschuldigen.

# 1. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten des Vorhabenträgers beabsichtigt ist, die o.g. Flächennutzungspläne zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 7 Windenergieanlagen (WEA) nördlich von Zerbst/Anhalt zu schaffen. Das Plangebiet umfasst 3 Teilflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 154,6 ha und soll in die zulässige Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage geändert werden.

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXI "Zerbst Flugplatz" (vgl. Ziel 1 des Sachlichen Teilplans Wind). Aufgrund dessen bestand das Erfordernis der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Wind. Mit Beschluss vom 16.04.2024 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde der Zielabweichung zugestimmt.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail\*: post@anhalt-bitterfeld.de

VAVAVAVAV

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07

BIC: NOLADE21BTF Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 des LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. §2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs. 2 LEntwG LSA.

# 2. Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende abfallrechtlichen Hinweise beachtet werden:

- Anfallende Abfälle sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des KrWG).
- 2. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die ErsatzbaustoffV zu beachten. Es ist zu beachten, dass sich im Plangebiet Altlastverdachtsflächen befinden (siehe Abschnitt 5.5 "Altlasten und Altlastenverdacht" in der Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" vom Mai 2024). Bei lokalen Bodenuntersuchungen im Bereich der ehemaligen Rieselfelder wurden des Weiteren Verunreinigungen durch Schwermetalle, Stickstoff, Phosphor und MKW festgestellt.
  - Somit sollte bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes geachtet werden. Organoleptisch auffälliger Erdaushub/Bauschutt ist zu separieren, gesondert zu beproben, zu untersuchen und bei Erfordernis extern zu entsorgen (Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers für Boden It. § 14 ErsatzbaustoffV; Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers bei Andienung von mineralischen Abfällen It. § 3 ErsatzbaustoffV).
- 3. Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Kabel-/Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.
  - Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
- Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten k\u00f6nnen i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Sch\u00fcttung grunds\u00e4tzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m betr\u00e4gt (\u00accentre{c} 19 ErsatzbaustoffV).
  - Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
- 5. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 6. Nach § 8 der GewAbfV sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

- 7. Die Bezeichnung der Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der AVV hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen.
  - Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich. Abfälle mit \* sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV.
- 8. Bei der Errichtung, in der Betriebsphase / bei Wartungsarbeiten sowie bei den Rückbauarbeiten am Ende der Nutzungszeit anfallenden Resten von Betriebsstoffen, Verpackungen mit Anhaftungen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen etc. handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle.
  - Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV).
  - Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.
  - Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).
  - Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.
  - Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.
- Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind dabei zu beachten.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

# 3. Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen keine Einwände.

## 4. Altlasten/Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es **keine Einwände** zum o. g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- 1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m. §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Die Grundstücke der Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 32/1, Flur 17, Flurstück 37/2 und Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 5, sind als Altlastverdachtsflächen (ALVF) mit den Katasternummern 13833, 13836 und 13846 im Altlastenkataster des Landkreises erfasst. Die ALVF 13833 und 13836 werden als ehemalige Rieselfelder bezeichnet und liegen in der südlichen Teilfläche. Bei der ALVF 13846 handelt es sich um eine ehemalige Militärfläche (Munitionslager Flugplatz Zerbst) und diese liegt im östlichen Bereich der nördlichen Teilfläche. Für die restlichen Flächen sind keine ALVF registriert.
- 2. Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Seite 3 von 6

- Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- 4. Der Einbau und die Verwertung von Bodenmaterial, mineralischen Abfällen bzw. Ersatzbaustoffen wird seit dem Inkrafttreten der sog. Mantelverordnung am 01.08.2023 durch die neue Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie durch die ErsatzbaustoffV geregelt. Die BBodSchV regelt dabei insbesondere das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie unter- oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Die ErsatzbaustoffV regelt dagegen hauptsächlich die Verwendung von Materialien in technischen Bauwerken. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

### 5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem o. g. Vorhaben zugestimmt, wenn folgender Hinweis berücksichtigt wird:

Die Errichtung der WKA können Einfluss auf das Grundwasser haben. Entscheidend ist die Gründungstiefe. Der Nachweis dazu ist mit Bauantrag oder anderen erforderlichen Antragen zu erbringen.

#### 6. Straßenbaulastträgerschaft

Der Fachbereich Bau (FB 68) hat gegen die oben genannten Flächennutzungspläne keine prinzipiellen Einwände.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungspläne liegt die Kreisstraße K 1250, die sich in der Baulastträgerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befindet. Im Rahmen der weiteren Planung ist das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten.

Planungsunterlagen bezüglich einer Änderung einer bestehenden Zufahrt bzw. Kreuzung oder hinsichtlich der Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Kreuzung sind dem FB 68 spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte es zur Verlegung einer Leitung entlang der Kreisstraße K 1250 oder zur Querung der Kreisstraße K 1250 kommen, dann ist zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Landkreis eine Vereinbarung zum Rahmenvertrag abzuschließen. Dafür sind konkrete Unterlagen dem FB 68 zur Beurteilung in 2-facher Ausführung einzureichen.

# 7. Gesundheitswesen

Für das o. g. Vorhaben gibt es aus dem Fachdienst Verwaltung, Hygiene und Umweltmedizin keine Einwände.

#### 8. Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgende aufgeführte Unterlagen <u>beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:</u>

- Kurze Maßnahmenbeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Flurkarte (2-fach), aus welcher die Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücke, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind,
- · Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt,
- Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt (Bauzeit vor/nach 1945)
- Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung,
- Bei Leitungsauswechselung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung.
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort.

Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages beträgt ca. 8 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.

Die Stellungnahmen zum Brandschutz, Ordnungs- und Verkehrsrecht, Denkmalschutz und Naturschutz werden zeitnah nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Nehl

Fachdienstleiterin

Bauplanung/Denkmalschutz

Anlage:

Übersichtskarte Altlastenverdachtsfläche

#### Rechtsgrundlagen:

Sachlicher Teilplan Wind – Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", beschlossen durch die Regionalversammlung am 30.05.2018, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018

LEntwG LSA – Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, letzte Änderung vom 14. Februar 2024 (GVBI. LSA S. 23)

KrWG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)

ErsatzbaustoffV – Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 186)

GewAbfV – Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (GVBI. LSA S. 896), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700)

AVV – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBI. I S. 1533)

NachwV – Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700)

AbfAEV – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeigeund Erlaubnisverordnung) vom 05. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4043), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700)

AbfG LSA – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 610)

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306

BodSchAG LSA – Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)

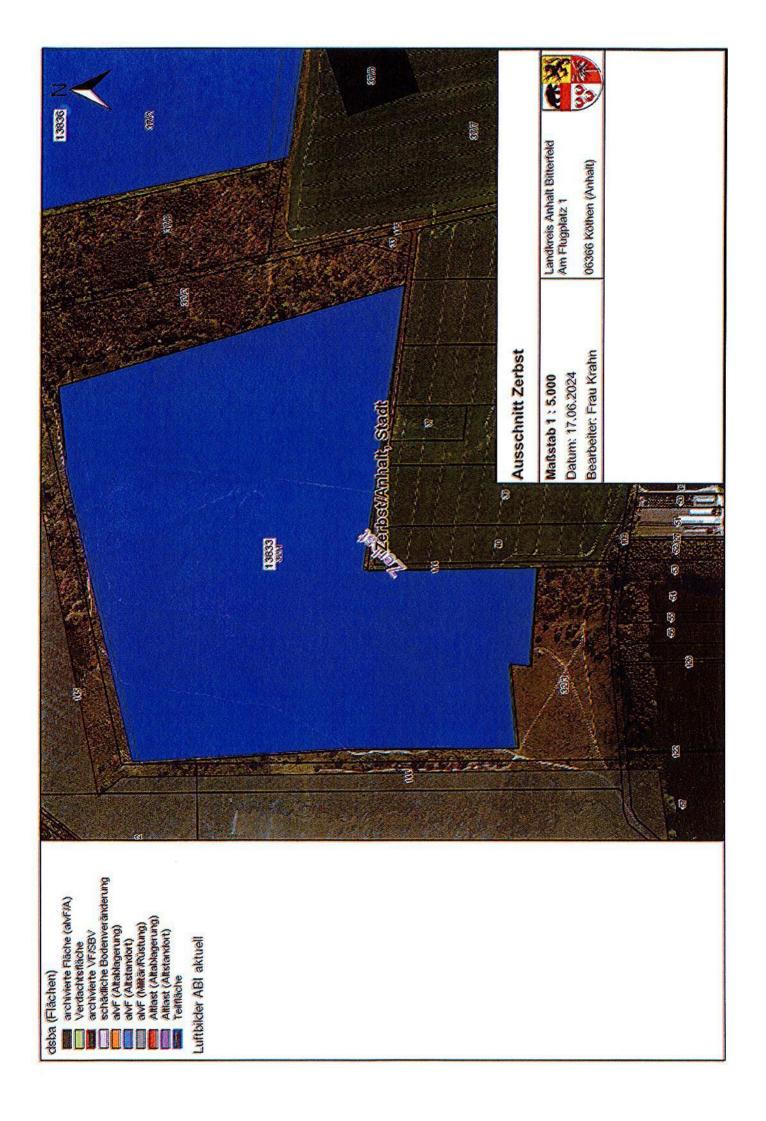
LABO – Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden; LABO Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Stand: 16.02.2023

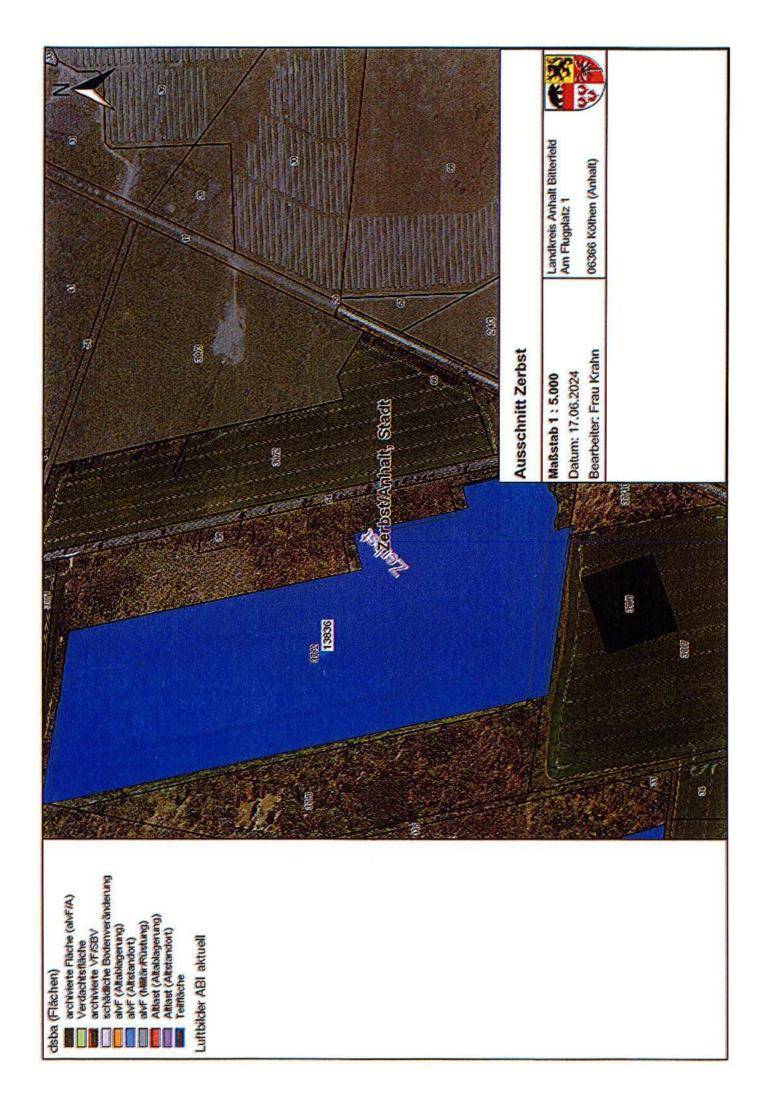
BauO LSA – Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBI. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBI. LSA S. 22)

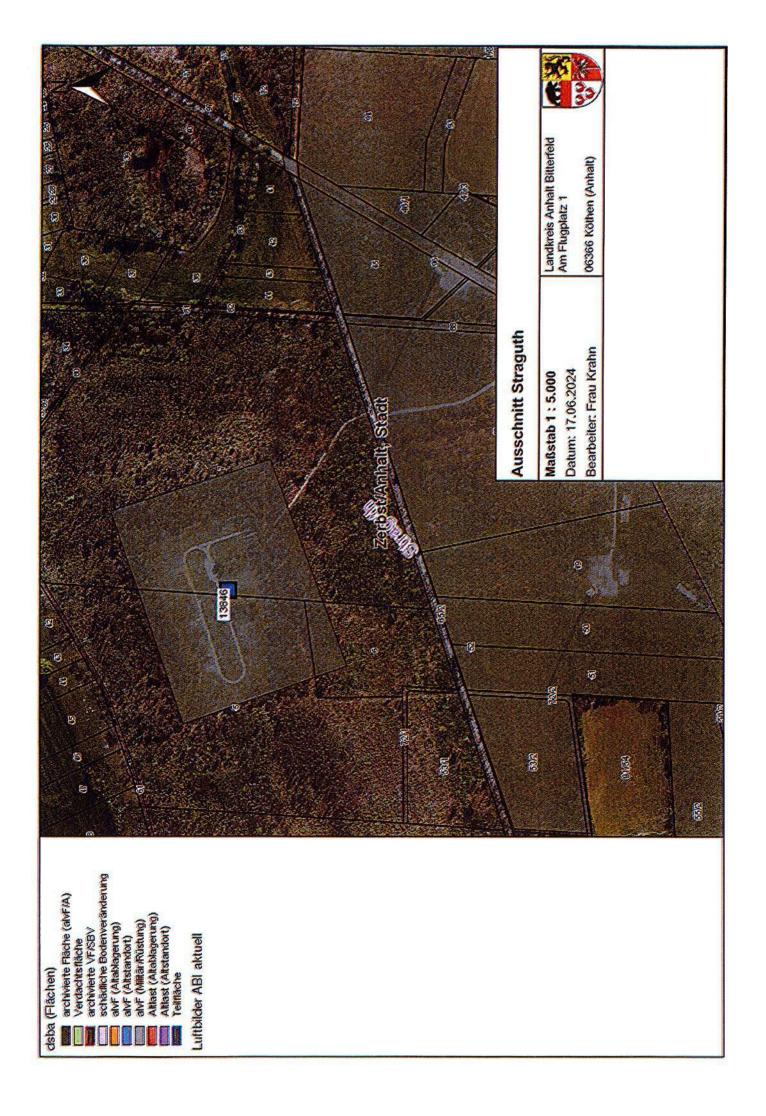
KampfM-GAVO – Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBI. LSA S. 167), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBI. LSA S. 443)

StrG LSA – Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBI. LSA S. 178)

Seite 6 von 6







Bau- und Liegenschaftsamt
Posteingang

Laffde samt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Einde samt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard Wagner-Str. 9 Do6114 Hale

Wiedervorlage am:

Rückspr. 

Erledigung bis:

Info Ablage Dr. Dietlind Paddenberg

Stadt Zerbst (Anhalt)
Bau- und Liegenschaftsamt

Breite 86a 39261 Zerbst/Anhalt Referentin Bodendenkmalpflege – Zentralreferat

Halle (Saale)

Tel. 0345/5247-496 Fax 0345/5247-460

Email

dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

10. Juni 2024

Archäologische Stellungnahme: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt, der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Zernitz und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Straguth

Ihr Zeichen: -

Ju Hr. Heiman

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Krüger,

Ihr Schreiben vom: 05.06.2024

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen 43-10661-43.2/Pa

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (die mittelalterliche Ortswüstung Wienermark mit diversen Einzelfundstellen; Landwehr: Mittelalter). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme (darunter urgeschichtliche, jungsteinzeitliche, mittelalterliche und neuzeitliche Fundstellen; Siedlungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Brandbestattungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Zerbst ist Mittelpunkt einer teils sandigen, teils moorigen, aber dennoch fruchtbaren, wohl schon früh waldfreien Siedlungskammer an der Südwestabdachung des Flämings. Im bzw. nahe beim Stadtbereich vereinigen sich drei von Norden und Osten kommende, sich weiter verzweigende Wasserläufe. Das Gebiet der Stadt Zeitz weist seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit archäologische Relikte auf. Dies setzte sich durch die gesamte Ur- und Frühgeschichte bis zu Mittelalter und früher Neuzeit fort.

Bei der Gründung des Bistums Brandenburg wird 948 der slawische Gau *Cieruisti* (heute Zerbst) der neuen Diözese zugeteilt. Die spätere Stadt dürfte mit dem

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

B1C: MARKDEF1810 Bundesbankfiliale Magdeburg

Hauptort dieses Gaues identisch sein. Auch noch nach dem großen Slawenaufstand von 983 scheint sich hier mindestens zeitweilig deutsches Herrschaftsgebiet befunden zu haben. Thietmar von Merseburg berichtet von einer Belagerung der damals deutschen Burg Zerbst im Jahre 1007 durch Herzog Boleslaw von Polen, der nach der Eroberung die Bevölkerung habe wegführen lassen. Für rund 180 Jahre schweigen dann die Quellen. Erst 1196 wird Zerbst wieder als Burgward genannt, und seine wechselhafte Geschichte setzt sich bis heute fort. Aufgrund des Mangels und der Manipulierbarkeit der schriftlichen Quellen ist die Forschung auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Wesentlichen auf archäologische Bodenfunde angewiesen. Ihre insbesondere regionalhistorische Relevanz ist vor diesem Hintergrund als hoch zu bewerten. Entlang der Westgrenze des Vorhabensbereichs liegen die historischen Ortskerne von Kuhberge, Strinum, Zernitz und Vogelherd, deren infrastrukturelles mittelalterliches bis frühneuzeitliches Umfeld (Bestattungen, Wölbäcker, Altwege, Wirtschaftsanlagen, darunter zahlreiche Wassermühlen, etc.) sich sicherlich über den eigentlichen Ortskern hinaus erstreckte und auch das Vorhabensgebiet tangierte, worauf entsprechende Einzelfundstellen hinweisen. Die mittelalterliche Ortswüstung Wienermark liegt inmitten des nordöstlichen Vorhabensgebiets.

Nordwestlich des Vorhabensbereichs sind darüber hinaus zahlreiche Siedlungen der Bronze- und vorrömischen Eisenzeit bekannt. Die zugehörigen Bestattungen wurden im Bereich der Kuhberge angelegt und dort im Rahmen des Kiesabbaus bereits mehrfach erfasst. Derartige Ansiedlungen und Bestattungsplätze können nach heutigem Kenntnisstand hunderte bis tausende Einzelbefunde umfassen und eine entsprechende flächige Ausdehnung einnehmen. Die Dokumentation und Auswertung der Einheit von Siedlungs- und Bestattungsplatz ermöglicht besonders fundierte kulturgeschichtliche Aussagen; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen somit aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBI. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 10 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Paddenberg

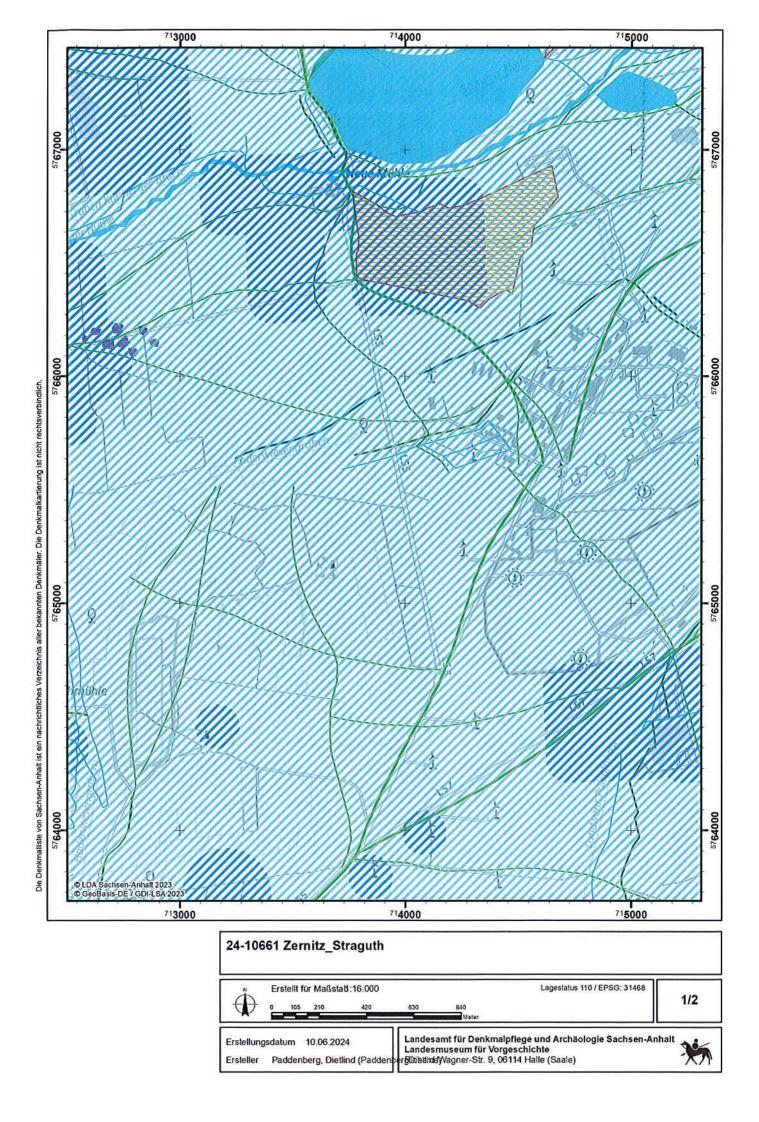
Anlage: - Karti

e: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Juni 2024)

Verteiler:

UDSchB Lkr. ABI
 LDA, Abt. 2

- z. d. A.



24-10661 Zernitz\_Straguth

Erstellungsdatum 10.06.2024

Ersteller

Paddenberg, Dietlind (PaddenbergDietlind)